

2251

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über den
„Westdeutschen Rundfunk Köln“ und
des Rundfunkgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Rundfunkänderungsgesetz)**

Vom 8. Dezember 1987

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des WDR-Gesetzes

Das Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ - WDR-Gesetz - vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), geändert durch das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Er nutzt

1. die Übertragungskapazitäten, die er bei Inkrafttreten des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) genutzt hat,
2. die in der Anlage zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Frequenzen,
3. Übertragungskapazitäten, die zur Rundfunkrestversorgung erforderlich sind und mit denen drahtlos durch erdgebundene Sender bis zu 5000 Einwohner versorgt werden können, davon die Fernsehübertragungskapazitäten in Abstimmung mit dem ZDF, und
4. diejenigen Übertragungskapazitäten, die ihm von der Deutschen Bundespost nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 3 LRG NW zur Verfügung gestellt werden.“

2. In § 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bei Meinungsumfragen, die im Rundfunk durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ angelegt sind und ein entsprechend abgesichertes Meinungsbild wiedergeben.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Schutz der Menschenwürde und Jugendschutz

(1) Sendungen sind unzulässig, wenn sie

- a) zum Rassenhaß aufstacheln oder grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt (§ 131 StGB),
- b) den Krieg verherrlichen,
- c) pornographisch sind (§ 184 StGB),
- d) offensichtlich geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden.

(2) Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, dürfen nicht verbreitet werden, es sei denn, der WDR trifft aufgrund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen; der WDR darf dies bei Sendungen zwischen 23 und 6 Uhr annehmen. Filme, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit für Jugendliche unter 16 Jahren nicht freigegeben sind, dürfen nur zwischen 22 und 6 Uhr und Filme, die für Jugendliche unter 18 Jahren nicht freigegeben sind, nur zwischen 23 und 6 Uhr verbreitet werden.

(3) Sendungen, die ganz oder im wesentlichen mit Schriften inhaltsgleich sind, die in die Liste nach § 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften aufgenommen sind, sind nur in der Zeit zwischen 23 und 6 Uhr und nur dann zulässig, wenn die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann.

(4) Der Rundfunkrat kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 abweichen. Dies gilt im Falle des Absatz 2 Satz 2 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Werbung und finanzielle Förderung von Sendungen

(1) Werbung ist vom übrigen Rundfunkprogramm deutlich zu trennen und als solche zu kennzeichnen. Sie darf das übrige Rundfunkprogramm inhaltlich nicht beeinflussen. Werbung, die sich auch an Kinder oder Jugendliche richtet, darf nicht deren Unerfahrenheit ausnutzen.

(2) Fernsehwerbung darf nur in Blöcken verbreitet werden. Fernsehsendungen von mehr als 60 Minuten Dauer dürfen zu einer im voraus angegebenen Zeit einmal Werbeeinschaltungen enthalten; dies gilt auch bei Unterteilungen der Sendungen. Für Sportsendungen kann der Rundfunkrat Ausnahmen von Satz 2 gestatten.

(3) Sendungen, die ein Dritter finanziell fördert (Sponsor), sind in der bisherigen Weise gestattet, wenn sie nicht den wirtschaftlichen Interessen des Sponsors oder eines anderen dienen.

(4) Der Rundfunkrat erläßt mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gemeinsame Richtlinien zur Durchführung der Absätze 1 bis 3.“

5. In § 13 wird als neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Mitglieder des Rundfunkrates, Verwaltungsrates und Schulrundfunkausschusses sind ehrenamtlich tätig.“

6. In § 15 wird als neuer Absatz 17 angefügt:

„(17) Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) dürfen an der Übernahme und Ausübung dieser Tätigkeit nicht gehindert oder hierdurch in ihrem Amt oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Insbesondere ist unzulässig, sie aus diesem Grund zu entlassen oder ihnen zu kündigen. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so ist ihnen die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.“

7. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird die Bezeichnung „§§ 4 bis 6, 8 und 9“ durch die Bezeichnung „§§ 4 bis 6a, 8 und 9“ ersetzt.

8. In § 33 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der WDR kann Werbung im Hörfunk bis zu der in Artikel 3 Abs. 6 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405) genannten Höchstgrenze verbreiten. Artikel 5 des Rundfunkstaatsvertrages bleibt unberührt. Beteiligt sich der WDR an der Herstellung oder an der Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms nach § 30 Abs. 1 LRG NW, kann er sich im Interesse eines wirtschaftlich leistungsfähigen lokalen Hörfunks vertraglich verpflichten, Werbung im Hörfunk in geringerem Umfang als nach Satz 1 zulässig zu verbreiten.“

9. Nach § 48 wird folgender § 48a eingefügt:

„§ 48a

Zweckbindung zusätzlicher Rundfunkgebührenmittel

Dem WDR nach § 62 Abs. 2 Satz 1 LRG NW zustehende Mittel verwendet dieser im Rahmen seiner Aufgaben für Rundfunkforschung sowie für kulturelle Zwecke und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen.“